

Richtlinien
Digitalisierung in öffentlichen allgemein bildenden öö. Pflichtschulen
2025 - 2026

1. Ziele und Grundsätze der Förderung

- 1.1. Ein kompetenter Umgang mit Medien ist zu einer bedeutenden Schlüsselkompetenz geworden, die eine zeitgemäße Bildung berücksichtigen muss.
Unverzichtbare Voraussetzung für die Umsetzung digitaler pädagogischer Konzepte in Schulen ist eine dem Stand der Technik entsprechende IT-Infrastruktur.
- 1.2. Das Land Oberösterreich fördert nach den folgenden Richtlinien die einmaligen Kosten für die Errichtung und Herstellung von Breitband Glasfaser-Internet-Anschlüssen, für die Inhouse-Verteilung und für Geräte zur Nutzung dieser Infrastruktur in öffentlichen allgemein bildenden öö. Pflichtschulen.
- 1.3. Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt.
- 1.4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Förderung besteht nicht.
- 1.5. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, die von der Oö. Landesregierung am 15. November 2021, FinD-2015-183400/188, beschlossen wurden und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/foederungsrichtlinien.htm> abrufbar sind.

2. Antragsberechtigung

- 2.1. Antragsberechtigt sind die oberösterreichischen Gemeinden als Erhalter von öffentlichen allgemein bildenden öö. Pflichtschulen mit Ausnahme der Statutarstädte.
- 2.2. Die Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, dass bei den geplanten Investitionen ausschließlich die wirtschaftlichste, sparsamste und zweckmäßigste Lösung zur Ausführung gelangt.
- 2.3. Der Antrag ist mittels Antragsformular an die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft, Gruppe Finanzen, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz zu richten.
Eine Abstimmung mit dem zuständigen Gemeinderessort bzw. eine gesonderte Beantragung der BZ-Mittel bei der Direktion Inneres und Kommunales ist nicht notwendig.

3. Höhe der Förderung/Förderungsabwicklung

3.1. **Förderungszweck:**

3.1.1. Stufe 1:

Wenn die bestehende Connect 2030 Förderung des Bundes nicht in Anspruch genommen werden kann, werden die einmaligen Kosten für die Errichtung und Herstellung von ultraschnellen Breitband Glasfaser-Internet-Anschlüssen inkl. Sicherheitsmaßnahmen gem. Pkt 4 für die öffentlichen Pflichtschulstandorte gefördert.
Nicht förderbar sind laufende monatliche Kosten für den Unterhalt, Betrieb bzw. Nutzung des FTTH-Zugangs.

3.1.2. Stufe 2:

Gefördert wird die Inhouse-Verteilung (kabelgebundene Netzwerkverteilung, W-LAN-Verteilung gemäß Ausleuchtungsprotokoll) entsprechend den gem. Pkt.5 definierten Kriterien (ausgenommen bei Schulneubauten oder bei einer Generalsanierung), wenn Stufe 1 erfüllt ist, d.h.:

- Jene Schulstandorte, für die eine Förderung nach Stufe 2 beantragt wird, sind am Breitband Glasfaser-Internet gem. Pkt. 4. angeschlossen.
- eine entsprechende Bestätigung des jeweiligen Providers liegt vor.
- Sicherheitsmaßnahmen gem. Pkt. 4.4. wurden getroffen.

3.1.3. Stufe 3:

Für Volksschulen:

Gefördert wird die Anschaffung von Geräten für die Nutzung dieser Infrastruktur wie PC-Arbeitsplätze oder mobile Endgeräte (Tablets, Laptops) für die Verwaltung sowie den pädagogischen Bereich, Drucker, Beamer, Audioausstattung, interaktive Whiteboards, Ladeschränke für Tablets/Laptops sowie Serverlösungen.

Voraussetzung ist, dass Stufe 1 und Stufe 2 erfüllt sind. Stufe 2 gilt als erfüllt, wenn

- in allen Klassen- und Verwaltungsräumen des jeweiligen Schulstandortes nachweislich eine Inhouse-Verteilung entsprechend den gem. Pkt. 5 definierten Kriterien vorhanden ist.

Für Mittelschulen:

Gefördert wird die Anschaffung von Geräten für die Nutzung dieser Infrastruktur wie Drucker, Beamer, Audioausstattung, Zubehör für mobile Endgeräte (Bildschirm, Maus, Tastatur, Dockingstation, ...), interaktive Whiteboards, Ladeschränke für Tablets/Laptops sowie Serverlösungen.

Voraussetzung ist, dass Stufe 1 und Stufe 2 erfüllt sind. Stufe 2 gilt als erfüllt, wenn

- in allen Klassen- und Verwaltungsräumen des jeweiligen Schulstandortes nachweislich eine Inhouse-Verteilung entsprechend den gem. Pkt. 5 definierten Kriterien vorhanden ist.

3.2. **Förderhöhe:**

Das Land Oberösterreich gewährt pro Gemeinde eine Förderung von **2/3 der Gesamtkosten**, jedoch

- für Gemeinden mit bis zu **2 Schulstandorten maximal 16.000 Euro**
- für Gemeinden mit **3 bis zu 5 Schulstandorten maximal 20.400 Euro.**
- für Gemeinden mit **mehr als 5 Schulstandorten maximal 24.800 Euro.**

Die Förderung wird aus dem Bildungsressort und dem Gemeinderessort bereitgestellt.

Die maximalen Förderbeträge umfassen alle Ausbaustufen aller Schulstandorte der Gemeinde.

3.3. **Förderzeitraum:**

Die Förderung kann während des Förderzeitraums von 1. Februar 2025 bis 31. Dezember 2026 beantragt werden.

3.4. Die Förderung wird in einem zweistufigen Verfahren abgewickelt.

- Nach Prüfung des Ansuchens (inkl. Angebote) wird der entsprechende Förderungsbetrag in Aussicht gestellt.
- Die Förderungsauszahlung erfolgt nach Vorlage der Abnahmeprotokolle und der Endabrechnung inkl. der Rechnungs- und Zahlungsbelege, die gleichzeitig die widmungsgemäße Verwendung der Förderung nachweisen.

3.5. Jene Gemeinden, die die erforderlichen Eigenmittel nicht aufbringen können, sind verpflichtet, die festgesetzten Gesamtinvestitionskosten von 24.000 Euro, 30.600 Euro oder 37.200 Euro nicht zu überschreiten.

Die Finanzierung des Eigenanteils durch ein Darlehen ist zulässig, sofern eine anderweitige Bedeckung (insbesondere auch allenfalls vorhandene allgemeine Haushaltsrücklagen) fehlt. Der dafür zu leistende Annuitätendienst ist in den Folgejahren aus Gemeindeeigenmitteln bzw. allenfalls aus Mitteln des 2. Verteilvorgangs des Härteausgleichsfonds (Richtlinien Gemeindefinanzierung Neu) zu finanzieren.

Im Zusammenhang mit der Finanzierung durch Darlehen, sind die Bestimmungen des § 84 Oö. GemO 1990 zu beachten, wonach unter den dort genannten Voraussetzungen eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist, die bei der Direktion Inneres und Kommunales zu beantragen ist.

Bei der Beantragung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung ist von der Gemeinde darauf hinzuweisen, dass das Darlehen zur Finanzierung des Eigenanteils der Gemeinde im Rahmen der Förderrichtlinie „Digitalisierung in öffentlichen allgemein bildenden oö. Pflichtschulen 2025 – 2026“ aufgenommen werden soll.

Die Laufzeit für derartige Darlehen ist mit 3 Jahren festzulegen.

- 3.6. Jene Maßnahmen, die im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden, sind von den Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu ausgenommen.
- 3.7. Die Genehmigung und Anweisung der Förderungsmittel erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der vom Oö. Landtag im jeweiligen Landesvoranschlag bereitgestellten Mittel.
- 3.8. Falsche oder bewusst unrichtige Angaben, die zu einer Förderung geführt haben, berechtigen das Land Oberösterreich zur Rückforderung der Förderung.

4. **Voraussetzungen / zu erfüllende Mindeststandards- Breitband Glasfaser-Internet-Anschluss:**

- 4.1. Der Anschluss muss mittels Glasfaser (FTTH) realisiert werden und technisch einen Ausbau der Anschlussbandbreite auf mindestens 1 Gbit/s symmetrisch ohne zusätzliche Leitungsbauarbeiten ermöglichen.
- 4.2. Der hergestellte Internetzugang muss für den Förderwerber zum Abnahmezeitpunkt eine realisierte Mindestbandbreite von 30 Mbit/s aufweisen. (Gültig nur für Mittelschulen)
- 4.3. Der hergestellte Internetzugang muss als Business-Produkt mit fix zugewiesenen statischen IP-Adressen für den Endkunden (Förderwerber) ausgestattet sein.
- 4.4. Folgende Sicherheitsmaßnahmen (siehe Österreichisches Sicherheitshandbuch <https://www.sicherheitshandbuch.gv.at/>) sind zu treffen:
 - Schutz der Geräte im Schulnetzwerk vor Netzwerkangriffen durch eine Firewall.
 - Schutz der Geräte vor Malware (Viren, Trojaner, etc.) durch eine Schutzsoftware am Gerät („Virenschanner“).
 - Schutz vor verseuchter Mail bzw. Spam-Mail durch eine Filtersoftware.
 - Schutz vor unzulässigen Web-Inhalten durch einen Contentfilter.

4.5. Bundesförderung:

Nähere Informationen zum „Breitband Austria 2030_Connect“-Programm des Bundes sind abrufbar unter: <https://www.ffg.at/Breitband2030/Connect>

5. **Voraussetzungen / zu erfüllende Mindeststandards – Inhouse-Verteilung (W-LAN):**

5.1. Strukturierte Verkabelung:

- Strukturierte Verkabelung unter Einhaltung der Norm EN 50173-1 (2003) – „Verkabelungsnorm Informationssysteme – anwendungsneutrale Verkabelungssysteme“
- Verwendung von CAT6a oder CAT 7 (Kupfer) bzw. OM4 oder OS2 (Glasfaser)

- Tauglich für Übertragungsgeschwindigkeiten von mindestens 1 Gbps (Kupfer) bzw. 10 Gbps (Glasfaser).

5.2. LAN/Netzwerk Equipment:

- Managed Switch
- VLAN Support
- „Power over Ethernet“ – ist so zu dimensionieren, dass die gemessene Anzahl an Access Points mit Strom versorgt werden kann.

5.3. W-LAN-Ausleuchtungsplan:

Für Mittelschulen:

- Ausmessen der zu versorgenden Flächen mit einer zertifizierten Messhardware
 - Sicherstellung richtige Anzahl Access Points in Bezug auf Nutzung
 - Sicherstellung flächenmäßige Abdeckung
- Grafische Darstellung der physikalischen Parameter (Signalstärke, SNR Signal Noise Ratio) auf einem Gebäudeplan

Für Volksschulen:

- Graphische Darstellung der Access-Points und Signalstärke auf einem Gebäudeplan

5.4. WLAN:

- 801.11 a/b/g/n/ac – Support
- mind. 2 Funkeinheiten je Access Point (2.4 GHz und 5 GHz) mit 3:3 MIMO Support
- WPA2-PPSK (Private Preshared Key) Support
- Support für multiple SSIDs – z.B. Lehrer, Schüler, Verwaltung
- Durchgeführte Ausleuchtungsplanung
- Anlagenkapazität entspricht dem in der Ausleuchtungsplanung erhobenen Bedarf der Schule